



CH-3003 Bern, SECO, ABEA Arbeitszeiten

Migros Verteilbetrieb AG
Limmatplatz 152
8005 Zürich

Sachbearbeiter/in:	Peter Germann
Referenz-Nr.:	26-001875
Ihr Zeichen:	Anton Flückiger
Betriebsstandort-Nr.:	31817602
Status / Kanton:	NI / ZH
Bern, 6. April 2026	

Bewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

Name:	Migros Verteilbetrieb AG
Betriebsadresse:	Limmatplatz 152, 8005 Zürich
Betriebsteil:	MTM (Migros Tauschgeräte Management)
Referenz-Nr.:	26-001875 (Neuerteilung)
Gültigkeitsdauer:	1. August 2026 - 31. Juli 2029
Rechtsgrundlage:	Artikel 19 und 20a Arbeitsgesetz (ArG)
Nachtzeitraum:	22:00 - 05:00
Sonntagszeitraum:	Sonntag 00:00 - Sonntag 24:00
Höchstarbeitszeit:	50 Stunden/Woche
Begründung:	Technisch unentbehrliche Betriebsweise (Art. 28 Abs. 1 ArGV 1)

Wochentage	Beginn frühe- stens	Ende späte- stens	Max. Arbeits- zeit	Max. Einsatz- zeitraum	Max. Männer Frauen
Sonntag und Feiertag	07:00	18:00			4

Pausen: Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):
- 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
- 1 Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden
Pausen von mehr als einer halben Stunde dürfen aufgeteilt werden (Art. 18 Abs. 3 ArGV 1).

Gebühr: 150.00 CHF

1. Bedingungen, Auflagen:

- 1.1 Die vollständige Bewilligung ist den Arbeitnehmenden durch Anschlag oder auf geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).
- 1.2 Der bewilligte Stundenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind bewilligungspflichtig (Art. 42 Abs. 1 Bst. e ArGV 1).
- 1.3 Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 19 Abs. 5 ArG).
- 1.4 Innert 2 Wochen muss mindestens ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Er muss 35 aufeinander folgende Stunden und den Sonntagszeitraum umfassen (Art. 20 ArG, Art. 21 Abs. 2 ArGV 1).
- 1.5 Der Arbeitnehmer darf nicht an mehr als 6 aufeinander folgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 ArGV 1).
- 1.6 Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein Ersatzruhetag von 35 Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss. In beiden Fällen darf die Kompensation nicht auf einen Tag fallen, an dem der Arbeitnehmer üblicherweise seinen Ruhetag oder freien Tag bezieht (Art. 20 Abs. 2 ArG, Art. 21 Abs. 5, 6 und 7 ArGV 1).
- 1.7 In Wochen, in denen ein oder mehrere den Sonntagen gleichgestellte gesetzliche Feiertage auf einen Werktag fallen, an dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin üblicherweise zu arbeiten hat, wird die wöchentliche Höchstarbeitszeit anteilmässig verkürzt. Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die an einem den Sonntagen

gleichgestellten gesetzlichen Feiertag arbeiten, ist die anteilmässige Verkürzung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit in der Woche anzurechnen, in welcher der Ersatzruhetag für den Feiertag gewährt wird (Art. 23 ArGV 1).

- 1.8 Arbeitnehmern, die bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).
- 1.9 Den Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 15a Abs. 1 ArG).
- 1.10 Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als 5 Tage verteilt, so ist den Arbeitnehmern jede Woche ein freier Halbtag zu gewähren, mit Ausnahme der Wochen, in die ein arbeitsfreier Tag fällt (Art. 21 Abs. 1 ArG). Der wöchentliche freie Halbtag gilt als gewährt, wenn der ganze Vormittag von 6:00 bis 14:00 oder der ganze Nachmittag von 12:00 bis 20:00 arbeitsfrei bleibt (Art. 20 ArGV 1).
- 1.11 Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäss Seite 1 (Art. 9 Abs. 1 ArG).

2. Allgemeine Bedingungen, Rechtsmittel:

- 2.1 Diese Bewilligung wird ausschliesslich gestützt auf die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes erteilt. Sie kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.
- 2.2 Wird eine Arbeitszeitbewilligung nicht eingehalten, so kann die Bewilligungsbehörde, unabhängig vom Verfahren gemäss den Artikeln 51 und 52, die Bewilligung nach vorheriger schriftlicher Androhung aufheben und, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen, die Erteilung neuer Bewilligungen für eine bestimmte Zeit sperren (Art. 53 ArG).
- 2.3 Vorbehalten bleiben insbesondere die Pflichten des Arbeitgebers, welcher Arbeitnehmende in die Schweiz entsendet (www.entsendung.admin.ch).
- 2.4 Diese Bewilligung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind.
- 2.5 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikationsdatum im schweizerischen Handelsamtsblatt (shab) beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Peter Germann

Kopie an: Die kantonalen Vollzugsbehörden des ArG: Zürich